

# Verkündungsblatt

## Amtliche Bekanntmachungen

---

Nr. 99 / Seite 1

Verkündungsblatt der Universität Trier

Mittwoch, 19. Juni 2024

---

Herausgeberin:  
Präsidentin der Universität Trier  
Universitätsring 15  
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe  
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.  
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:  
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=54061>

## INHALT

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Studierendenwerks Trier Vom 03.05.2024 .....	3
Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege (1-Fach-Studiengang) Vom 22.05.2024 .....	4
Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Interkulturelle Gender Studies (Nebenfach) Vom 14.05.2024 .....	5
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Informatik (Haupt- und Nebenfach) Vom 13.05.2024 .....	6
Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Informatik (1-Fach, Haupt- und Nebenfach) Vom 13.05.2024 .....	14
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Informatik (1-Fach) Vom 13.05.2024 .....	15



## **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Studierendenwerks Trier vom 03.05.2024**

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Trier hat am 16.04.2024 aufgrund des § 113 Abs. 1 Nr. 1a des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, die nachfolgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Studierendenwerks Trier vom 14.05.2021 beschlossen. Diese hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit gemäß § 116 Abs. 2 Satz 1 HochSchG mit Schreiben vom 2. Mai 2024 (AZ 7207-0022#2024/0002-1501 15311) genehmigt.

### **Artikel 1**

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

“Personalentscheidungen über die Besetzung von Stabs-, Hauptabteilungsleiter- und Abteilungsleiterpositionen oder ab Entgeltgruppe 13 TV-L oder höher trifft der Verwaltungsrat auf Vorschlag der Geschäftsführung. Im Übrigen sind Einstellungen, Höhergruppierungen und Entlassungen von Beschäftigten des Studierendenwerkes Trier zur abschließenden Entscheidung der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer übertragen. Die Belange der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind zu beachten.”

### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem jeweiligen hochschuleigenen Publikationsorgan der Universität Trier und der Hochschule Trier in Kraft.

Trier, 03.05.2024

.....  
Prof. Dr. Henrik te Heesen  
Vorsitzender des Verwaltungsrates  
des Studierendenwerks Trier

## **Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege (1-Fach-Studiengang)**

Vom 22. Mai 2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 17. April 2024 Klinische Pflege (1-Fach-Studiengang) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 8. Mai 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Artikel 1**

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege (1-Fach-Studiengang) vom 27. Februar 2020 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr.66, S. 42) zuletzt geändert durch Ordnung vom 22. November 2024 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 98, S. 94) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gilt für den Bachelorstudiengang Klinische Pflege (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzung:

Nachweis eines Ausbildungsvertrages zur hochschulischen Pflegeausbildung mit einem der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung, mit dem ein Kooperationsvertrag gemäß § 38 Abs. 4 PflBG besteht.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Absatz 2.

2. Im Anhang wird die Tabelle unter der Überschrift Pflichtmodule wie folgt geändert:

a) In Zeile Nr. 9 „Professionsentwicklung im pflegerischen Feld II“ werden in Spalte 7 die Wörter „mündliche Prüfung (20 Min.)“ durch die Wörter „Klausur (90 Min.)“ ersetzt.

b) In Zeile Nr. 18 „Gesundheitsförderung bei chronischen Erkrankungen“ werden dem Text in Spalte 7 folgende Wörter angefügt: „oder Klausur (90 min)“.

c) In Zeile Nr. 25 „Bachelor-Abschlussmodul“ wird in Spalte 6 das Wort „Keine“ durch folgende Wörter ersetzt: „100 LP, davon 30 LP aus den Modulen 6, 8, 14 oder 16.“

### **Artikel 2**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verköndungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 22. Mai 2024

Der Dekan des Fachbereichs I  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Benedikt Strobel

## **Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Interkulturelle Gender Studies (Nebenfach)**

Vom 14.05.2024

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 17. April 2024 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Interkulturelle Gender Studies (Nebenfach) beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat das Präsidium am 8. Mai 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **§ 1 Aufhebung**

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Interkulturelle Gender Studies (Nebenfach) vom 27. August 2013 (Verköndungsblatt Nr. 26, S. 13) wird aufgehoben.

### **§ 2 Übergangsvorschriften**

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach der in § 1 genannten Ordnung studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2028 nach der in § 1 dieser Ordnung genannten Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2024/25 nicht mehr möglich.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Interkulturelle Gender Studies (Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verköndungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 14.05.2024

Der Dekan des Fachbereichs II  
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger

## **Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Informatik (Haupt- und Nebenfach)**

Vom 13. Mai 2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 17. April 2024 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Informatik (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 8. Mai 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Informatik (Haupt- und Nebenfach) des Fachbereichs IV der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Hauptfachstudiengang verleiht der Fachbereich IV den Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(3) Im Nebenfachstudiengang richtet sich der Hochschulgrad nach dem gewählten Hauptfachstudiengang.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Es gelten die in § 2 der APOB geregelten Zugangsvoraussetzungen.

### **§ 3 Gliederung und Profil des Studiums**

(1) Der Bachelorstudiengang Informatik wird als Haupt- und Nebenfachstudiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) im Hauptfachstudiengang und 60 LP im Nebenfachstudiengang angeboten.

(2) Der Hauptfachstudiengang ist mit allen Nebenfachstudiengängen der Universität Trier und der Theologischen Fakultät Trier kombinierbar, außer mit dem Nebenfachstudiengang Informatik. Der Nebenfachstudiengang ist mit allen Hauptfachstudiengängen der Universität Trier und der Theologischen Fakultät Trier kombinierbar, außer mit dem Hauptfachstudiengang Informatik.

(3) Der Bachelorstudiengang Informatik (Hauptfach) vermittelt eine breite fachliche Qualifikation im Bereich der Informatik. Dabei wird auf Problemlösungskompetenzen unabhängig von den wechselnden Anforderungen der Industrie ebenso wie auf soziale Kompetenzen geachtet. Der Bachelorstudiengang Informatik (Nebenfach) vermittelt wichtige Grundlagen aus verschiedenen Kernbereichen der Informatik.

### **§ 4 Studienumfang, Module**

(1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 6 Modulprüfungen**

(1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

## **§ 7 Mündliche Prüfungen**

Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

## **§ 8 Schriftliche Prüfungen**

(1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Für die Bearbeitung von Portfolioprüfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

(3) Ist die letzte Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach Maßgabe des § 13 Abs. 8 APOB. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten beim Hochschulprüfungsamt in Textform anzumelden und innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur abzulegen.

## **§ 9 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit kann außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Für die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen als der deutschen Sprache ist die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers erforderlich. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

(2) Soll die Bachelorarbeit außerhalb der Universität Trier angefertigt werden, muss die Kandidatin oder der Kandidat zuvor die Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einholen. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

(3) Die Bachelorarbeit kann gemäß § 15 Abs. 8 APOB in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden.

(4) Die Bachelorarbeit ist zusätzlich zu den gemäß § 15 Abs. 9 APOB einzureichenden Exemplaren in gebundener Form auch in einer elektronischen Version einzureichen, die eine Prüfung mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin erlaubt.

### **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/2025 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelorstudiengang Informatik (HF/NF) eingeschrieben werden.

Trier, den 13. Mai 2024

Der Dekan des Fachbereichs IV  
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

## Anhang

Bachelorstudiengang Informatik (Haupt- und Nebenfach)

### A. Hauptfachstudiengang

#### 1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

##### 1.1 Pflichtmodule (85 LP)

Nr.	Modulname	Sem. <sup>1</sup>	SWS	LP	Voraussetzungen <sup>2</sup>	Modulprüfung <sup>3</sup>
1	Diskrete Strukturen und Logik (DSL)	1 und 2	6	10	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)
2	Grundlagen der Programmierung	1	6	10	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur (120 Min.)
3	Rechnerstrukturen	1	3	5	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)
4	Algorithmen und Datenstrukturen	2	6	10	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur (120 Min.)
5	Fortgeschrittene Programmierung	2	3	5	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur (120 Min.) oder Portfolioprfung
6	Datenbanksysteme	3	3	5	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur (120 Min.)
7	Informatik-Seminar	3 oder 4	2	5	Keine	Portfolioprfung (nicht-endnotenrelevant)
8	Werkzeuge der Informatik	3 oder 4	4	5	Keine	Portfolioprfung (nicht-endnotenrelevant)
9	Formale Sprachen und Berechenbarkeit (FSB)	3 und 4	6	10	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Mündliche Prüfung (15-30 Min.)
10	Nichtrelationale Informationssysteme	4	3	5	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur (120 Min.)
11	Bachelor-Abschlussmodul	6	2	15	Erfolgreiche Teilnahme am Examenkolloquium	Bachelorarbeit

<sup>1</sup> Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

<sup>2</sup> Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

<sup>3</sup> Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

## 1.2 Wahlpflichtmodule (35 LP)

Aus den Modulen 12 bis 27 sind Module im Umfang von insgesamt 35 LP zu wählen, dabei muss entweder das Modul 12 oder das Modul 13 gewählt werden.

Wird das Hauptfach Informatik durch das Nebenfach Mathematik ergänzt, dürfen die Module 12 bis 14 nicht gewählt werden. Satz 1 Halbsatz 2 gilt in diesem Fall nicht.

Nr.	Modulname	Sem. <sup>1</sup>	SWS	LP	Voraussetzungen <sup>2</sup>	Modulprüfung <sup>3</sup>
12	Einführung in die Mathematik	1	8	10	Keine	Gemäß FPO Mathematik (Bachelor, NF)
13	Lineare Algebra	3 bis 5	6	10	Keine	Gemäß FPO Mathematik (Bachelor, NF)
14	Wahrscheinlichkeitsrechnung	5	3	5	Keine	Gemäß FPO Mathematik (Bachelor, NF)
15	Human-Computer Interaction	3 oder 5	3	5	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)
16	Empirische Methoden in der HCI	4	4	5	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)
17	Rechnernetze	6	3	5	Keine	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)
18	Softwaretechnik	3 oder 5	3	5	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)
19	Systemsoftware	3 oder 5	3	5	Keine	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)
20	Spezielle Kapitel der Informatik	3 bis 6	3	5	Keine	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)
21	Informatik-Projekt	3	6	10	Keine	Portfolioprüfung
22	Vertiefungsmodul	4 bis 6	4	5	Keine	Portfolioprüfung
23	Grundlagen der Künstlichen Intelligenz	3 oder 5	4	5	Keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik und künstliche Intelligenz (B.Sc., 1F)
24	Management von Softwareprojekten	5	3	5	Keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik und künstliche Intelligenz (B.Sc., 1F)

25	Web-Entwicklung	5	3	5	Keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik und künstliche Intelligenz (B.Sc., 1F)
26	Data Mining	4 oder 6	3	5	Keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik und künstliche Intelligenz (B.Sc., 1F)
27	Berufspraktikum	3 bis 6	-	5	Keine	Portfolioprfung

## 2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, kann aber im Rahmen des Moduls 27 „Berufspraktikum“ absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. oder 4. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

## B. Nebenfachstudiengang

### 1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

#### 1.1 Pflichtmodule (35 LP)

Nr.	Modulname	Sem. <sup>1</sup>	SWS	LP	Voraussetzungen <sup>2</sup>	Modulprüfung <sup>3</sup>
1	Grundlagen der Programmierung	1	6	10	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur (120 Min.) (nicht-endnotenrelevant)
2	Elementare Logik	2	3	5	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)
3	Nichtrelationale Informationssysteme	2	3	5	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur (120 Min.)
4	Datenbanksysteme	3	3	5	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur (120 Min.)
5	Algorithmen und Datenstrukturen	4	6	10	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur (120 Min.)

#### 1.2 Wahlpflichtmodule (25 LP)

Aus den Modulen 6 bis 17 sind Module im Umfang von insgesamt 25 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Sem. <sup>1</sup>	SWS	LP	Voraussetzungen <sup>2</sup>	Modulprüfung <sup>3</sup>
6	Softwaretechnik	3	3	5	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)
7	Automaten und Formale Sprachen	6	3	5	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)
8	Berechenbarkeit und Komplexitätstheorie	3 oder 5	3	5	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)
9	Diskrete Strukturen	5	3	5	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)
10	Human-Computer Interaction	5	3	5	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)
11	Fortgeschrittene Programmierung	4 oder 6	3	5	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur (120 Min.) oder Portfolioprfung
12	Rechnernetze	6	3	5	Keine	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)

13	Rechnerstrukturen	3 oder 5	3	5	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)
14	Systemsoftware	5	3	5	Keine	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)
15	Informatik-Seminar	5 oder 6	2	5	Keine	Portfolioprüfung
16	Werkzeuge der Informatik	5 oder 6	4	5	Keine	Portfolioprüfung
17	Management von Softwareprojekten	5	3	5	Keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik und künstliche Intelligenz (B.Sc., 1F)

## 2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. oder 4. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

## **Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Informatik (1-Fach, Haupt- und Nebenfach)**

Vom 13. Mai 2024

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 17. April 2024 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Informatik (1-Fach, Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat das Präsidium am 8. Mai 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **§ 1 Aufhebung**

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Informatik (1-Fach, Haupt- und Nebenfach) vom 27. Juli 2020 (Verkündungsblatt Nr. 71, S. 12) wird aufgehoben.

### **§ 2 Übergangsvorschriften**

Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach der in § 1 genannten Ordnung studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2028 nach der in § 1 dieser Ordnung genannten Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnung zur Aufhebung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Informatik (1-Fach, Haupt- und Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 13. Mai 2024

Der Dekan des Fachbereichs IV  
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

## **Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Informatik (1-Fach)**

Vom 13. Mai 2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 17. April 2024 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Informatik (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 8. Mai 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Informatik (1-Fach) des Fachbereichs IV der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV den Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Es gelten die in § 2 APOB geregelten Zugangsvoraussetzungen.

### **§ 3 Gliederung und Profil des Studiums**

(1) Der Bachelorstudiengang Informatik wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Bachelorstudiengang Informatik (1-Fach) vermittelt eine breite fachliche Qualifikation im Bereich der Informatik einschließlich relevanter mathematischer Grundlagen. Dabei wird auf Problemlösungskompetenzen unabhängig von den wechselnden Anforderungen der Industrie ebenso wie auf überfachliche soziale Kompetenzen geachtet. Die individuelle Wahl von Modulen aus dem umfangreichen freien Wahlbereich der Universität ermöglicht eine eigenständige interdisziplinäre Gestaltung des Studiums.

### **§ 4 Studienumfang, Module**

(1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

### **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 6 Modulprüfungen**

(1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

## **§ 7 Mündliche Prüfungen**

Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

## **§ 8 Schriftliche Prüfungen**

(1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Für die Bearbeitung von Portfolioprfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

(3) Ist die letzte Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach Maßgabe des § 13 Abs. 8 APOB. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten beim Hochschulprüfungsamt in Textform anzumelden und innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur abzulegen.

## **§ 9 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit kann außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Für die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen als der deutschen Sprache ist die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers erforderlich. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

(2) Soll die Bachelorarbeit außerhalb der Universität Trier angefertigt werden, muss die Kandidatin oder der Kandidat zuvor die Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einholen. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

(3) Die Bachelorarbeit kann gemäß § 15 Abs. 8 APOB in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden.

(4) Die Bachelorarbeit ist zusätzlich zu den gemäß § 15 Abs. 9 APOB einzureichenden Exemplaren in gebundener Form auch in einer elektronischen Version einzureichen, die eine Prüfung mittels geeigneter

Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin erlaubt.

### **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/2025 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelorstudiengang Informatik (1-Fach) eingeschrieben werden.

Trier, den 13. Mai 2024

Der Dekan des Fachbereichs IV  
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

## Anhang

### Bachelorstudiengang Informatik (1-Fach)

#### 1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

##### 1.1 Pflichtmodule (140 LP)

Nr.	Modulname	Sem. <sup>1</sup>	SWS	LP	Voraussetzungen <sup>2</sup>	Modulprüfung <sup>3</sup>
1	Diskrete Strukturen und Logik (DSL)	1-2	6	10	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)
2	Grundlagen der Programmierung	1	6	10	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur (120 Min.)
3	Rechnerstrukturen	1	3	5	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)
4	Einführung in die Mathematik	1	8	10	Keine	Gemäß FPO Mathematik (Bachelor, NF)
5	Algorithmen und Datenstrukturen	2	6	10	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur (120 Min.)
6	Fortgeschrittene Programmierung	2	3	5	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur (120 Min.) oder Portfolioprfung
7	Lineare Algebra	2	6	10	Keine	Gemäß FPO Mathematik (Bachelor, NF) (nicht endnotenrelevant)
8	Datenbanksysteme	3	3	5	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur (120 Min.)
9	Softwaretechnik	3	3	5	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)
10	Wahrscheinlichkeitsrechnung	3	3	5	Keine	Gemäß FPO Mathematik (Bachelor, NF)
11	Informatik-Proseminar	3 oder 4	2	5	Keine	Portfolioprfung (nicht endnotenrelevant)

<sup>1</sup> Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

<sup>2</sup> Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

<sup>3</sup> Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

12	Werkzeuge der Informatik	3 oder 4	4	5	Keine	Portfolioprüfung (nicht endnotenrelevant)
13	Nichtrelationale Informationssysteme	4	3	5	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur (120 Min.)
14	Formale Sprachen und Berechenbarkeit (FSB)	4-5	6	10	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Mündliche Prüfung (15-30 Min.)
15	Informatik-Seminar	4 oder 5	2	5	Keine	Portfolioprüfung
16	Informatik-Projekt	4 oder 5	4	10	Keine	Portfolioprüfung
17	Systemsoftware	5	3	5	Keine	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)
18	Rechnernetze	6	3	5	Keine	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)
19	Bachelor-Abschlussmodul	6	2	15	Erfolgreiche Teilnahme am Examenkolloquium	Bachelorarbeit

## 1.2 Wahlpflichtmodule (15 LP)

Aus den Modulen 20 bis 31 sind Module im Umfang von insgesamt 15 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Sem. <sup>1</sup>	SWS	LP	Voraussetzungen <sup>2</sup>	Modulprüfung <sup>3</sup>
20	Human-Computer Interaction	3 oder 5	3	5	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (15-30 Min.)
21	Empirische Methoden in der HCI	4	4	5	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (15-30 Min.)
22	Vertiefungsmodul	4 bis 6	4	5	Keine	Portfolioprüfung
23	Spezielle Kapitel der Informatik	3 bis 6	3	5	Keine	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (15-30 Min.)
24	Independent Studies	3 bis 6	-	5	Keine	Portfolioprüfung
25	Tutor-Praktikum	3 bis 6	4	5	Keine	Portfolioprüfung
26	Grundlagen der Künstlichen Intelligenz	3 oder 5	4	5	Keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik und künstliche Intelligenz (B.Sc., 1F)
27	Management von Softwareprojekten	5	3	5	Keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik und künstliche Intelligenz (B.Sc., 1F)

28	Web-Entwicklung	5	3	5	Keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik und künstliche Intelligenz (B.Sc., 1F)
29	Agentenbasierte Modellierung	3 oder 5	3	5	Keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik und künstliche Intelligenz (B.Sc., 1F)
30	Data Mining	4 oder 6	3	5	Keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik und künstliche Intelligenz (B.Sc., 1F)
31	Berufspraktikum	3 bis 6	-	5	Keine	Portfolioprüfung

### 1.3 Wahlmodule (25 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 25 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

– Module im Umfang von bis zu 25 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier,

– Module im Umfang von bis zu 25 LP aus den folgenden Modulen:

Nr.	Modulname	Sem. <sup>1</sup>	SWS	LP	Voraussetzungen <sup>2</sup>	Modulprüfung <sup>3</sup>
32	Einführung in Sprachwissenschaft und Computerlinguistik	3 bis 6	4	10	Keine	gemäß PO für Exportmodule des FB II für den FWB in den Bachelorstudiengängen
33	Machine Learning für Text, Medien und Wissen: Einführung	3 bis 6	3	5	Keine	gemäß PO für Exportmodule des FB II für den FWB in den Bachelorstudiengängen
34	Natural Language Processing: Einführung	3 bis 6	3	5	Keine	gemäß PO für Exportmodule des FB II für den FWB in den Bachelorstudiengängen
35	Seminar Computerlinguistik	3 bis 6	2	5	Keine	gemäß PO für Exportmodule des FB II für den FWB in den Bachelorstudiengängen
36	Analysis einer oder mehrerer Veränderlicher	2 bis 6	6	10	Keine	gemäß FPO Mathematik (Bachelor, NF)
37	Lineare Optimierung	3 bis 6	6	10	Keine	gemäß FPO Mathematik (Bachelor, NF)
38	Numerik	3 bis 6	6	10	Keine	gemäß FPO Mathematik (Bachelor, NF)

39	Algebraische Strukturen und Elementare Zahlentheorie	3 bis 6	6	10	Keine	gemäß FPO Mathematik (Bachelor, NF)
----	--	---------	---	----	-------	-------------------------------------

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- b) Im Übrigen dürfen alle Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern gewählt werden, mit Ausnahme der Wahlfächer Computerlinguistik und Mathematik.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

## 2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, kann aber im Rahmen des Moduls 31 „Berufspraktikum“ absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. oder 4. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.